



An den Grossen Rat

18.5092.02

JSD/P185092

Basel, 30. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 29. Mai 2018

## Schriftliche Anfrage Tonja Zürcher betreffend Polizeirepression im Rahmen einer bewilligten Demonstration

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Tonja Zürcher dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Am 3. Februar kam es im Rahmen einer bewilligten (!) Demonstration gegen die Militäroffensive des türkischen AKP-Regimes auf die Bevölkerung der Region Afrin zu mehreren Fällen von Polizeirepression.

Bereits vor Beginn der bewilligten Demonstration drang die Polizei ohne Vorlegen eines Grundes in das Büro von MitorganisatorInnen der Demonstration ein und beschlagnahmte ein Transparent und einen Musikwagen. Ein Grund dafür wurde nicht abgegeben, dabei handelt es sich bei Transparente und Musikwagen um übliche Gegenstände an Demonstrationen und kaum um "verdächtige Gegenstände". Mehrere Personen wurden auf den Polizeiposten mitgenommen und für Stunden festgehalten. Dabei kam es auch zu sogenannten Nacktkontrollen. Es wurde den Personen auch gesagt, sie seien auf der von ihnen mitorganisierten Demonstration nicht willkommen.

Beim Besammlungsplatz sowie während und nach der Demonstration wurden weitere Personen DemonstrantInnen von der Polizei mitgenommen und für mehrere Stunden festgehalten. Zum Teil wurden sie mit Kabelbindern gefesselt. Gemäss Mitteilung der Polizei waren es insgesamt zehn Personen. Andere sprachen von über 35 Personen, die mitgenommen wurden. In der Medienmitteilung steht weiter, die Personen hätten sich "nicht kooperativ verhalten und die Polizisten so an einer Amtshandlung gehindert oder weil sie verdächtige Gegenstände mitgeführt hatten." Gemäss Auskunft der Polizei vor Ort handelte es sich bei den "verdächtigen Gegenständen" um Vermummungsmaterial (Schals?) und Schutzbrillen.

Von den Demoteilnehmenden wurde das Verhalten der Polizei als repressiv und unverhältnismässig beurteilt. Mit der Festhaltung von 10 oder noch mehr DemonstrantInnen bis nach Abschluss der Demonstration und der Beschlagnahmung eines Transparents und eines Musikwagens verhinderte die Polizei gezielt die Ausübung des verfassungsmässigen Grundrechts der Demonstrationsfreiheit (Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit). Die in der Medienmitteilung angegebenen Gründe dafür sind kaum verhältnismässig, um einen solchen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen zu rechtfertigen.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen wurden insgesamt im Zusammenhang mit der Demonstration angehalten/kontrolliert oder auf dem Posten einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen.
2. Gehört es zum üblichen Vorgehen, dass im Rahmen von (bewilligten) Demonstrationen Personenkontrollen durchgeführt werden und Teilnehmende auf den Polizeiposten mitgenommen, gefesselt und bis nach Demo-Ende festgehalten werden?
3. Hängt das (über-)harte Vorgehen der Polizei im Rahmen der Demonstration vom 3. Februar 2018 mit der kürzlich vom Nachrichtendienst des Bundes geäusserten Angst der Solidarisie-

- rung von linken AktivistInnen mit KurdInnen zusammen?
4. Was war das Verdachtsmoment gegen die kontrollierten Personen? Wurden für die Personenkontrollen gezielt bestimmte Personen (z.B. linke nicht-kurdischen AktivistInnen) angegangen oder wurden wahllos Teilnehmende aus der Demonstration herausgenommen?
  5. Wie rechtfertigt die Polizei, dass die betroffenen Personen an der Teilnahme an der Demonstration gehindert und sichtlich eingeschüchtert wurden, u. a. mit Aussagen der PolizistInnen, die Demonstration wäre "nur für Kurden"?
  6. Warum wurden sie in Polizeigewahrsam einer umfassenden erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen, inklusive Fotografieren und völliges Entkleiden (sog. Nacktkontrolle)? Warum wurde ihnen auch dann keine im Zusammenhang mit der Situation stichhaltige Begründung für diese Massnahmen mitgeteilt?
  7. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass nach der wiederholten, teilweise gewaltsamen Festhaltung und dem Mitnehmen von DemonstrantInnen durch die Polizei, nur dank dem beherrzten und deeskalierendem Einsatz der OrganisatorInnen und OrdnerInnen der Demonstration eine Eskalation verhindert konnte?
  8. Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem repressiven Vorgehen an der Demonstration vom 3. Februar und der Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung von Gegenständen in Räumen des Revolutionäre Aufbaus am 1. März?
  9. Unabhängig vom konkreten Fall: Welcher Verdacht gegenüber einer Person muss vorliegen, damit das Interesse an einer Personenkontrolle und stundenlanger Polizeigewahrsam höher gewichtet wird als ein deeskalierendes Vorgehen und die Gewährleistung der Demonstrationsfreiheit?
  10. Welche Richtlinien oder Anweisungen gibt es bei Kundgebungen zur Einschätzung der Verhältnismässigkeit von Interventionen wie insbesondere das Festhalten von DemonstrantInnen auf dem Polizeiposten oder der Einsatz von Gummigeschossen oder anderen Einsatzmitteln?
  11. Wer entscheidet während des Einsatzes über die Verhältnismässigkeit von Interventionen und Einsatzmitteln, welche die Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit einschränken?
  12. Wie werden Einsätze bei Kundgebungen im Nachhinein evaluiert? Wer überprüft, ob die gewählten Mittel verhältnismässig waren und die Demonstrationsfreiheit nicht unzulässig eingeschränkt wurde? Ist eine solche Evaluation nach dem Einsatz ein üblicher Prozess oder wird das nur gemacht, wenn es Anzeigen oder Reklamationen gegenüber der Polizei gibt?
  13. Wird in der Rekrutierung und der Polizeiausbildung Wert daraufgelegt, dass jede Basler Polizistin und jeder Basler Polizist
    - jeden Menschen mit Respekt behandelt?
    - die Grund- und Menschenrechte kennt und jede und jeden vor Erniedrigung schützt?
    - das Recht auf freie Meinungsäusserung unterstützt und verteidigt?
  14. Beabsichtigt der Regierungsrat eine unabhängige Beschwerdestelle einzurichten, damit fehlerhaftes Verhalten der Polizei nicht bei dieser selbst reklamiert werden muss?
  15. Beabsichtigt die Regierung in diesem Zusammenhang eine Kennzeichnungspflicht für diensthabende PolizistInnen einzuführen?
  16. Die Repression gegen linke AktivistInnen hat in letzter Zeit deutlich zugenommen. Verfolgt die Polizei damit eine bestimmte Strategie?

Tonja Zürcher»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## A. Einleitende Bemerkungen

### Polizeieinsatz am 3. Februar 2018

Im Vorfeld einer bewilligten Kundgebung vom 3. Februar 2018 zur Situation der kurdischen Bevölkerung in Afrin (Syrien) hatten linksextremen Kreisen zuzuordnende Gruppierungen gleichzeitig zu einer zweiten, unbewilligten Demonstration aufgerufen. Diese Kreise beabsichtigten offenbar, die bewilligte Kundgebung als Plattform für ihre eigenen Anliegen zu missbrauchen. Die

Bewilligungsnehmerinnen distanzierten sich klar von diesen Aufrufen und stellten einen direkten Kontakt in Abrede.

Es ist Aufgabe der Kantonspolizei, die Durchführung einer bewilligten Kundgebung möglichst störungsfrei zu gewährleisten. Da aufgrund der angekündigten Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern aus dem linksautonomen Lager mit Ausschreitungen und Sachbeschädigungen zu rechnen war, markierte die Kantonspolizei vor Ort Präsenz und führte gezielte Personenkontrollen durch. Der Einsatz erfolgte ohne Anweisung der Staatsanwaltschaft. Diese wurde zwar über die angehaltenen Personen informiert, ordnete aber keine strafprozessualen Sofortmassnahmen an. Die bewilligte Kundgebung verlief aus polizeilicher Sicht geordnet.

Einmal mehr ist daran zu erinnern, dass die Kantonspolizei eine ausgesprochen liberale Praxis im Umgang mit bewilligten, aber auch mit nicht bewilligten Kundgebungen kennt. Interessenten können sich per Email oder Telefon an die Kantonspolizei wenden. Eine Verrechnung der Polizeikosten, die sich etwa aus der Umleitung des Verkehrs ergeben, findet bei Versammlungen oder Kundgebungen in der Regel nicht statt.

Bei sich anbahnenden oder bereits stattfindenden Kundgebungen ohne vorgängige Bewilligung, von denen die Kantonspolizei erfährt, sucht diese in der Regel nach einer Möglichkeit, diese Manifestationen ebenfalls zuzulassen. Zumeist wird auf die Veranstalter zugegangen und die notwendigen Rahmenbedingungen wie beispielsweise die Routenwahl vereinbart. Im Sinne einer «formlosen Spontanbewilligung» werden solche Kundgebungen damit ebenfalls legalisiert.

<b>Kundgebungen in Basel-Stadt</b>	2015	2016	2017	2018*
Bewilligungsgesuche an die Kantonspolizei total	80	85	99	32
Bewilligungsgesuche abgelehnt	2	0	0	2
Bewilligung entzogen	0	1	0	0
Gesuch zurückgezogen	0	0	1	1
Stattgefundene bewilligte Kundgebungen	78	84	98	29
Stattgefundene unbewilligte Kundgebungen (sofern polizeilich registriert)	7	6	19	22

\*Stand bis 23. April 2018

## **B. Zu den konkreten Fragen**

### **1. Wie viele Personen wurden insgesamt im Zusammenhang mit der Demonstration angehalten/kontrolliert oder auf dem Posten einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen.**

Insgesamt kontrollierte die Kantonspolizei 18 Personen. Zehn dieser Personen unterzog sie auf einer Wache einer genaueren Kontrolle – entweder, weil sich diese Personen nicht kooperativ verhalten und die Polizisten so an einer Amtshandlung gehindert oder weil sie verdächtige Gegenstände mitgeführt hatten. Weitere acht Personen wurden vor Ort kontrolliert. Alle angehaltenen Personen wurden nach der Kontrolle wieder entlassen.

### **2. Gehört es zum üblichen Vorgehen, dass im Rahmen von (bewilligten) Demonstrationen Personenkontrollen durchgeführt werden und Teilnehmende auf den Polizeiposten mitgenommen, gefesselt und bis nach Demo-Ende festgehalten werden?**

Nein. Liegen der Kantonspolizei jedoch konkrete Anhaltspunkte vor, wonach mit einer Störung einer bewilligten Kundgebung oder mit Ausschreitungen zu rechnen ist, kann sie gezielt Personen einer Kontrolle auf einer Wache unterziehen.

### **3. Hängt das (über-)harte Vorgehen der Polizei im Rahmen der Demonstration vom 3. Februar 2018 mit der kürzlich vom Nachrichtendienst des Bundes geäusserten Angst der**

**Solidarisierung von linken AktivistInnen mit KurdInnen zusammen?**

Nein. Die Kantonspolizei führt bei jedem Einsatz eine Problemerkennung und Lagebeurteilung durch und entscheidet dann über die zu treffenden Massnahmen.

4. **Was war das Verdachtsmoment gegen die kontrollierten Personen? Wurden für die Personenkontrollen gezielt bestimmte Personen (z.B. linke nicht-kurdische AktivistInnen) angegangen oder wurden wahllos Teilnehmende aus der Demonstration herausgenommen?**
5. **Wie rechtfertigt die Polizei, dass die betroffenen Personen an der Teilnahme an der Demonstration gehindert und sichtlich eingeschüchtert wurden, u. a. mit Aussagen der PolizistInnen, die Demonstration wäre "nur für Kurden"?**
6. **Warum wurden sie in Polizeigewahrsam einer umfassenden erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen, inklusive Fotografieren und völliges Entkleiden (sog. Nacktkontrolle)? Warum wurde ihnen auch dann keine im Zusammenhang mit der Situation stichhaltige Begründung für diese Massnahmen mitgeteilt?**

Wie bereits ausgeführt, verfügte die Kantonspolizei über konkrete Hinweise, dass die bewilligte Kundgebung durch Personen aus dem linksextremen Spektrum für ihre eigenen Zwecke missbraucht werden könnte und mit Ausschreitungen zu rechnen war. Die Anhaltungen wurden aufgrund objektiver Kriterien durchgeführt und den betroffenen Personen wurde der Grund für die Anhaltung mitgeteilt.

7. **Teilt die Regierung die Einschätzung, dass nach der wiederholten, teilweise gewaltsamen Festhaltung und dem Mitnehmen von Demonstrierenden durch die Polizei, nur dank dem beherrzten und deeskalierendem Einsatz der OrganisatorInnen und OrdnerInnen der Demonstration eine Eskalation verhindert konnte?**

Nein. Die Kantonspolizei wurde teilweise stark bei Ihrer Arbeit behindert. Trotzdem hielt sie an ihrer Strategie fest und konnte so eine Eskalation verhindern.

8. **Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem repressiven Vorgehen an der Demonstration vom 3. Februar und der Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung von Gegenständen in Räumen des Revolutionäre Aufbaus am 1. März?**

Nein.

9. **Unabhängig vom konkreten Fall: Welcher Verdacht gegenüber einer Person muss vorliegen, damit das Interesse an einer Personenkontrolle und stundenlanger Polizeigewahrsam höher gewichtet wird als ein deeskalierendes Vorgehen und die Gewährleistung der Demonstrationsfreiheit?**

Die Kantonspolizei kann gemäss § 37 des Polizeigesetzes Personen vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese sich oder andere ernsthaft gefährden oder durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören könnte.

10. **Welche Richtlinien oder Anweisungen gibt es bei Kundgebungen zur Einschätzung der Verhältnismässigkeit von Interventionen wie insbesondere das Festhalten von DemonstrantInnen auf dem Polizeiposten oder der Einsatz von Gummigeschossen oder anderen Einsatzmitteln?**
11. **Wer entscheidet während des Einsatzes über die Verhältnismässigkeit von Interventionen und Einsatzmitteln, welche die Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit einschränken?**
12. **Wie werden Einsätze bei Kundgebungen im Nachhinein evaluiert? Wer überprüft, ob die gewählten Mittel verhältnismässig waren und die Demonstrationsfreiheit nicht unzulässig eingeschränkt wurde? Ist eine solche Evaluation nach dem Einsatz ein üblicher Prozess oder wird das nur gemacht, wenn es Anzeigen oder Reklamationen ge-**

**genüber der Polizei gibt?**

Die Einsatzleitung legt jeweils vor dem Einsatz aufgrund der Lagebeurteilung die Einsatztaktik fest und bespricht diese mit der Polizeileitung. Während des Einsatzes nimmt die Einsatzleitung fortlaufend neue Lagebeurteilungen vor und erteilt Aufträge und Handlungsrichtlinien. Nach dem Einsatz werden anlässlich eines Debriefings die Erkenntnisse festgehalten, damit diese für künftige Einsätze genutzt werden können.

**13. Wird in der Rekrutierung und der Polizeiausbildung Wert daraufgelegt, dass jede Basler Polizistin und jeder Basler Polizist**

- jeden Menschen mit Respekt behandelt?
- die Grund- und Menschenrechte kennt und jede und jeden vor Erniedrigung schützt?
- das Recht auf freie Meinungsäusserung unterstützt und verteidigt?

Ja, ein jederzeit korrekter, respektvoller Umgang mit allen Menschen ist für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei eine Selbstverständlichkeit.

Bei der Rekrutierung wird der Sozialkompetenz der künftigen Polizistinnen und Polizisten ein hohes Gewicht beigemessen. Die obligatorische Grundausbildung, die jeder Polizeischüler und jede Polizeischülerin durchläuft, beinhaltet einen umfangreichen Kurs zum Thema «Menschenrechte und Ethik». Der korrekte Umgang mit allen Mitgliedern der Gesellschaft auch in Konfliktsituationen ist ständiges Thema in der Führungsarbeit, im Arbeitsalltag und bei Weiterbildungsveranstaltungen.

**14. Beabsichtigt der Regierungsrat eine unabhängige Beschwerdestelle einzurichten, damit fehlerhaftes Verhalten der Polizei nicht bei dieser selbst reklamiert werden muss?**

Die Beschwerdestelle des Justiz- und Sicherheitsdepartements ist beim Generalsekretariat des Departementes angegliedert und arbeitet von der Kantonspolizei unabhängig. In kaum einem anderen Kanton gibt es eine vergleichbare unabhängige Stelle.

**15. Beabsichtigt die Regierung in diesem Zusammenhang eine Kennzeichnungspflicht für diensthabende PolizistInnen einzuführen?**

Basel-Stadt kennt die Kennzeichnungspflicht seit vielen Jahren. Uniformierte tragen gemäss § 33 des Polizeigesetzes von 1996 grundsätzlich ein Namensschild. Bei Ordnungsdienst-Einsätzen ist jede Polizistin und jeder Polizist mit einer Nummer gekennzeichnet.

**16. Die Repression gegen linke AktivistInnen hat in letzter Zeit deutlich zugenommen. Verfolgt die Polizei damit eine bestimmte Strategie?**

Die Polizei verfolgt keine politische Strategie. Sie sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Einhaltung der Gesetze.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin